

Niederschrift

über die am Montag, dem 24. September 2012 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 15. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ewald Persch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Persch beantragt folgende Ergänzung der Tagesordnung:

Zu 14) Personalangelegenheiten

d) Walter Kräutl, Auflösung des Dienstverhältnisses, Gewährung der gesetzlichen Abfertigung

Laut Bgm. Persch hat Herr Walter Kräutl die Mitteilung erhalten, dass er überraschend mit 01. Juli 2012 nachträglich die Pensionierung zugesprochen erhielt. Mit Vertragslösung steht ihm nunmehr die gesetzliche Abfertigung zu, wobei dafür regelmäßig Beiträge ans Land bezahlt wurden. Herr Walter Kräutl gehört nämlich noch zu jenen Mitarbeitern des Bauhofes der Städtischen Betriebe, die über die Stadtgemeinde angestellt waren. Nach Auszahlung der gesetzlichen Abfertigung sollte nun umgehend der Antrag auf Refundierung gegenüber dem Land eingebracht werden, weshalb heute ein dringlicher Antrag in dieser Sache gestellt wird.

Einstimmig genehmigt.

2) Berichte des Bürgermeisters

Gemeindestrukturreform

Bgm. Persch berichtet, dass vor einigen Wochen zu einem Treffen der Bürgermeister des Paltentals in Rottenmann geladen wurde, wobei seitens einiger Gemeinden neben dem Bürgermeister und dem Amtsleiter teilweise beinahe der gesamte Gemeinderat erschienen sei, weshalb das Treffen ein großes Ausmaß angenommen habe. Grundsätzlich habe es sich dabei um ein Erstgespräch zur Gemeindestrukturreform gehandelt, bei dem die geladenen Gemeinden Treglwang, Gaishorn am See, Trieben, Hohentauern, Rottenmann, Oppenberg und Selzthal über eine mögliche Fusionierung der Paltentaler Gemeinden diskutiert haben. Als Vorteil einer derartigen Großgemeinde mit ca. 12.500 Einwohnern nennt Bgm. Persch den

Finanzausgleich und führt als Vergleich die zukünftig „neue“ Gemeinde Trofaiach als Beispiel an, in der sich der Finanzausgleich neu mit € 1,1 Mio. pro Jahr zu Buche schlage.

Die Gemeinde Hohentauern sei bei diesem Gespräch unentschuldigt nicht anwesend gewesen. Die Gemeinde Selzthal dagegen war zum Zeitpunkt des Gesprächs noch unschlüssig, ob sie zu Liezen oder Rottenmann tendiert. Mittlerweile habe sich die Gemeinde Selzthal in einem Schreiben an die Landesregierung bzw. laut Gemeinderatsbeschluss für eine Großgemeinde um Liezen ausgesprochen.

Er, Bgm. Persch, glaube nun jedenfalls, dass sich das Projekt Großgemeinde Paltental durch den Wegfall von Selzthal für Rottenmann ad absurdum geführt habe, zumal man sich betreffend die Einwohnerzahl nur mehr knapp ober- bzw. unterhalb der Grenze von 10.000 Einwohner bewegen würde. Der Effekt eines erhöhten Finanzausgleichs würde also sofort oder in den nächsten ein bis zwei Jahren wegfallen.

Bgm. Persch kündigt in diesem Zusammenhang einen weiteren Besprechungstermin der Bürgermeister im Oktober an, bei dem er mit Zustimmung des Gemeinderates die Meinung vertreten werde, dass die Stadtgemeinde Rottenmann ohne die Beteiligung von Selzthal von Überlegungen der Bildung einer Großgemeinde Paltental Abstand nehme. Folglich werde Rottenmann eine diesbezügliche Entscheidung bzw. Vorgabe des Landes zum Ende des Jahres abwarten. Sollten Gemeinderäte gegen diese Haltung sein, ersucht Bgm. Persch um deren Wortmeldungen.

Keine Wortmeldungen.

Unwetterschäden in Rottenmann

Bgm. Persch erwähnt, dass Rottenmann besonders im Bereich Strechen knapp vor der Evakuierung stand und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Herrn Armin Kopf und seinem Team für den selbstlosen Einsatz zum Schutze der Bevölkerung. Großer Dank gelte dabei natürlich auch den Einsatzorganisationen des Roten Kreuzes und der Feuerwehr sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zuge sei es auch gelungen, einen Teil von Rottenmann als Katastrophengebiet auszuweisen, was für die letztendliche Finanzierung der Schäden von großer Bedeutung wäre. Die genaue Abrechnung der Schäden liege laut Bgm. Persch noch nicht vor.

Bgm. Persch erinnert dabei auch an den ursprünglichen Unmut der Bevölkerung zur großzügigen Finanzierung der Verbauung des Löffelmacherbaches. Wäre die Verbauung nun nicht in der vorhandenen Weise durchgeführt worden, wären ca. 1.500 RottenmannerInnen bei den Unwettern massivst gefährdet gewesen und es hätte mit Sicherheit Evakuierungen gegeben. Anhand dieses Beispiels sehe man, wie wichtig derartige Verbauungen seien, wobei er, Bgm. Persch, mit Zustimmung des Gemeinderates für eine Weiterführung der Investitionen im Bereich Wildbachverbauung plädiere, was der Stadtgemeinde pro Projekt sicherlich weiterhin beträchtliche Summen kosten werde.

Barrierefreiheit in der Innenstadt

Bgm. Persch informiert, dass im Innenstadtbereich durch Abschrägung der Gehsteigkanten Barrieren größtenteils fachgerecht beseitigt wurden, was schlussendlich erheblich höhere Kosten nach sich gezogen habe, als geplant. Man habe die Maßnahmen ein wenig ausgedehnt, sodass nunmehr von Boder über die Weststrandsiedlung bis zur Bruckmühl ein barrierefreies Bewegen mit Kinderwägen, Rollatoren und Rollstühlen möglich sei. Dies habe Kosten in Höhe von ca. €20.000,00 hervorgerufen, wobei diese Investition aufgrund der Sparsamkeit im heurigen Jahr aus dem laufenden Budget bewältigt werden könne und so mit großer Wahrscheinlichkeit kein Nachtragsvoranschlag erstellt werden müsse.

Eröffnung des Landmarkt Lagerhaus

Bgm. Persch berichtet über die Eröffnung des Landmarkt Lagerhaus und erwähnt, dass nicht die Stadtgemeinde, sondern der Landmarkt selbst als Einladener aufgetreten sei. Hätte die Stadtgemeinde eingeladen, wäre natürlich der gesamte Gemeinderat eingeladen gewesen, so erging die Einladung nur an ihn als Bürgermeister sowie die beiden Vizebürgermeister. Die Eröffnung sei jedenfalls gelungen gewesen und Rottenmann könne auf einen derartigen Markt sehr stolz sein.

Studienanfänger am Universitätszentrum

Laut Bgm. Persch gebe es bis dato für das Wintersemester 2012/13 71 angemeldete Studierende, die sich folgendermaßen aufteilen:

ReWiTech mit Masterabschluss: 20 Studierende

WiWi (MUSSS) mit Bachelorabschluss: 30 Studierende

FernUni Hagen: 21 Studierende, die sich wiederum aufteilen in

- 2 Bildungswissenschaften mit Bachelorabschluss
- 1 Informatik mit Bachelorabschluss
- 1 Kulturwissenschaften mit Bachelorabschluss
- 3 Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie mit Bachelorabschluss
- 12 Psychologie mit Bachelorabschluss
- 2 Wirtschaftswissenschaften mit Bachelorabschluss.

Bgm. Persch ergänzt, dass die Werbemaßnahmen seitens Frau Buchmann offensichtlich Früchte getragen haben und erachtet die Zahl der Anmeldungen als sehr positiven Beginn bzw. als beachtliche Entwicklung.

Kinderkrippe Rottenmann

Bgm. Persch informiert, dass bereits die letzten Vorbereitungen für die Kinderkrippe laufen und der reguläre Start am 01. Oktober eingehalten werden könne, wobei derzeit mit ca. 10 Kindern begonnen werde. Damit sich der Betrieb der Kinderkrippe zwar ein wenig einlaufen könne, wurde die offizielle Eröffnungsfeier erst für 18. Oktober 2012 um 16.30 Uhr festgelegt. Eine diesbezügliche schriftliche Einladung an den Gemeinderat folge laut Bgm. Persch demnächst.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Persch eröffnet die heutige Fragestunde um 19.14 Uhr und berichtet, dass aus der letzten Gemeinderatssitzung keinerlei Fragen offen sind.

GR. Scheikl zur Gemeindestrukturereform – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. Scheikl erinnert an eine Erwähnung seitens Bgm. Persch, wonach es von Seiten des Landes Steiermark keine Zwangszusammenlegungen geben werde, und stellt in Bezug auf die im Bericht des Bürgermeister erwähnte Äußerung, dass eine Entscheidung des Landes abgewartet werde, die Frage, ob es nun doch zwangsweise Vorgaben zur Fusionierung seitens des Landes gäbe.

Bgm. Persch gibt zur Antwort, dass ihm auch in seiner Funktion als Abgeordneter nicht bekannt sei, wie diese für Ende des Jahres geplante Entscheidung des Landes im Detail aussehe und ergänzt, dass sie schließlich auch nur ein Vorschlag sein könne. So könnte z.B. vorgeschlagen werden, alle Gemeinden unter 1.000 Einwohner mit größeren Gemeinden zu fusionieren. Feststehe jedenfalls, dass sich Bruck an der Mur und Kapfenberg schon sehr nahe seien und auch Trofaiach ohne die bevorstehende Bevölkerungsbefragung, bei der vermehrt positive Reaktionen erwartet werden, schon faktisch gebildet sei. Dort sollen bereits Anfang kommenden Jahres die Wahlen stattfinden, woraufhin die restlichen Gemeinden schließlich 2015 folgen werden. Werde sich im Bereich Rottenmann die Großgemeinde Paltental nicht finden, könne sich er, Bgm. Persch, den Vorschlag seitens des Landes zur Fusionierung von Rottenmann und Oppenberg gut vorstellen. Seiner Meinung nach werde wahrscheinlich versucht werden, die Klein- und Kleinstgemeinden zusammenzulegen, in welcher Form, d.h. mittels Vorschlag oder Gesetz, dies geschehen werde, wisse er, Bgm. Persch, zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Auf die Frage von GR. Scheikl, ob Zwangsfusionierungen demnach ausgeschlossen werden können, antwortet Bgm. Persch, dass er als Abgeordneter nicht die Exekutive sei, sondern sich in der Gesetzgebung befinde, es aber noch kein Gesetz zur Zwangsfusionierung gebe.

GR. Ploder zum Projekt „Haus Forstner“ von Ing. Maier – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. Ploder erwähnt, dass das Projekt „Haus Forstner“ vor einiger Zeit im Bauausschuss behandelt wurde, wobei damals noch eine Stellungnahme des Ortsbildsachverständigen DI Nussmüller ausständig war. Nunmehr fragt GR. Ploder aufgrund erneuter Probleme in diesem Zusammenhang nach der momentanen Sachlage bzw. der geplanten Vorgehensweise, zumal der bisherige Ablauf für den Besitzer Herrn Ing. Maier schon sehr mühsam, eine Sanierung dieses Gebäudes aber sicherlich im Interesse aller wäre.

Bgm. Persch gibt zur Antwort, dass das Haus „Forstner“ im Bereich der Ortsbildschutzzone liege und in diesem Fall der Ortsbildsachverständige über der letzten Instanz, dem Bürgermeister, stehe. Da betreffend dieses Projekt eine abschlägige Stellungnahme seitens des Ortsbildsachverständigen vorliege, in der die Front beanstandet werde, sei das Projekt ins Stocken geraten. Der anfängliche

Vorschlag mit starken „Verschnörkelungen“ wurde bereits durch einen zweiten ersetzt, wobei in diesem die Hausfront sehr stark in der Tiefe wechsle, was laut DI Nussmüller unter Berücksichtigung der restlichen sehr geradlinigen Häuserfronten entlang der Hauptstraße ebenfalls nicht ins Stadtbild passe. Er, Bgm. Persch, werde jedenfalls versuchen, zwischen DI Nussmüller und Ing. Maier zu vermitteln, um als ausgleichender Part gemeinsam einen guten Kompromiss zu finden.

Vzbgm. Bernhard fragt an, ob DI Nussmüller der Beauftragte der Stadtgemeinde sei, was Bgm. Persch bejaht, wobei der Bürgermeister ergänzt, dass sich Herr DI Nussmüller infolge des Beschlusses des Gemeinderates an Gesetze zu halten habe. Grundsätzlich bestehe zwar die Möglichkeit, Herrn DI Nussmüller in der nächsten Gemeinderatssitzung als Sachverständigen abzubufen, was er, Bgm. Persch, jedoch aus mehreren Gründen strikt ablehne, zumal dann die Ausweisung einer Ortsbildschutzzone sinnlos sei. Schließlich wolle man nur das dementsprechend schöne Ortsbild Rottenmanns für die nächsten Generationen erhalten. Er versuche, in den nächsten Wochen eine Kompromisslösung für beide Seiten zu finden, was sicherlich nicht einfach werde, zumal die Fronten mittlerweile verhärtet seien. Aus rechtlicher Sicht habe er, Bgm. Persch, jedenfalls keine andere Handhabe. Er habe aber höchstes Interesse an einer Lösung.

GR. Ploder ergänzt, dass auch das Verhältnis von DI Nussmüller mit dem Architekten von Ing. Maier offensichtlich als „schwierig“ einzustufen sei.

GR. Mag.^a Ladner zur Biomüllabfuhr – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

Da die Biomüllabfuhr in den vergangenen Wochen in einigen Bereichen Rottenmanns nicht erledigt wurde, stellt Frau GR. Mag.^a Ladner die Frage, ob ein Fehler im Plan vorgelegen habe oder ob schlicht darauf vergessen wurde. Zusätzlich schließt Frau GR. Mag.^a Ladner die Frage an, ob die entgegen dem Plan nicht erfolgten Biomüllabfuhr nachgeholt werden bzw. ob die wöchentliche Abfuhr von Biomüll unter Berücksichtigung der Kosten noch um zwei bis drei Wochen ausgedehnt werden könne, zumal im Herbst vermehrt Bio- und Gartenabfall anfallt.

Bgm. Persch gibt zur Antwort, dass er diesbezüglich nachfragen werde. Da laut Plan eine Abfuhr von Biomüll vorgesehen war, müsse offensichtlich darauf vergessen worden sein. Betreffend die zusätzlichen Abholungen stellt sich laut Bgm. Persch natürlich die Frage der Finanzierung, d.h. ob den Bürgern eine erneute diesbezügliche Erhöhung zugemutet werden könne.

Auf die Frage von Frau GR. Mag.^a Ladner, ob diese zusätzlichen Abfuhr nicht durch die bereits erfolgte Erhöhung der Müllgebühren abgedeckt werden könnten, antwortet Bgm. Persch, dass er dies bis zur nächsten Gemeinderatssitzung in Erfahrung bringen werde.

GR. DI (FH) Zraunig zum Konzept der Müllinseln – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. DI (FH) Zraunig stellt zum Konzept der Müllinseln die Frage, ob es mittlerweile eine Einigung zwischen den beiden Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP gebe bzw. ob eine Einigung im 4. Quartal 2012 dahingehend angestrebt werde, dass dem durch

den Umweltausschuss vorgeschlagenen Konzept seitens der beiden Parteien zugestimmt bzw. ob dieses abgelehnt werde. GR. DI (FH) Zraunig ersucht um Abschluss dieser Diskussion. Erst nach einer Entscheidung der beiden Parteien könne man laut GR. DI (FH) Zraunig im Ausschuss weiterverhandeln, d.h. bei einer Absage würde sich der Umweltausschuss um andere Vorschläge bzw. Konzepte bemühen, bei einer Zusage hingegen stehe die rasche Umsetzung an.

Bgm. Persch gibt zur Antwort, dass die Fraktion der SPÖ für den Vorschlag des Umweltausschusses sei, die ÖVP allerdings für eine Entfernung aller Müllinseln und eine Konzentrierung bei der ASA plädiere. Er, Bgm. Persch, habe aber starke Zweifel, ob eine derartig radikale Lösung im Sinne der Bevölkerung sei. Der Bürgermeister stellt in Aussicht, die Angelegenheit der Müllinseln bei der nächsten gemeinsamen Fraktion der SPÖ und ÖVP nochmals zu diskutieren und zu versuchen, einen Kompromiss zu finden. In der nächsten Gemeinderatssitzung hoffe er schließlich, eine konkrete Antwort geben zu können bzw. strebe der Bürgermeister einen möglichst breit getragenen Beschluss an.

GR. Ploder zum Schilift in der Wintersaison 2012/13 – Anfrage gegenüber Bgm. Persch

GR. Ploder nimmt Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 26. März 2012, in welcher die Überführung des Schilifts vom Tourismusverband an die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH sowie in Hinblick auf die Arbeitsbelastung von Andreas Heschl der künftige Einsatz zweier Liftwarte angekündigt wurden. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, wie der diesbezügliche Stand der Dinge sei, zumal der Winter bald wieder vor der Tür stehe.

SR. Grießer gibt zur Antwort, dass im Mai seitens des Tourismusverbandes ein Schreiben an die Geschäftsführer der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH ergangen sei, in dem mitgeteilt wurde, dass der Tourismusverband das Betreiben des Schiliftes mit Ende der Saison 2011/12 zurücklege.

Bgm. Persch bestätigt auf Anfrage, dass der Tourismusverband den Schilift definitiv nicht mehr betreiben werde und erläutert, dass laut seinem Informationsstand Frau Lisa Kainbrecht, welche im Sommer die Blumen- und Gartenpflege erledige, als zweite Liftwartin vorgesehen sei.

Die Frage von GR. Ploder, ob die beiden Warte entgegen der vorherigen Regelung schließlich über die Betriebe in der Dienstzeit den Lift betreuen sollen, bejaht Bgm. Persch und erwähnt, dass die ehemalige Regelung auch im Zuge der Prüfung durch das Finanzamt ein Thema war. Da die beiden künftigen Liftwarte auch weiterhin für die Städtischen Betriebe tätig bleiben, werde es betreffend die Abrechnung eine prozentuelle Aufteilung zwischen den beiden Gesellschaften geben. Jedenfalls werde dies letztendlich natürlich auch die teurere Lösung sein.

Auf Ersuchen kündigt Bgm. Persch genauere Informationen für die nächste Gemeinderatssitzung an.

Ende der Fragestunde um 19.32 Uhr

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02. Juli 2012

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 02. Juli 2012 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher ist die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

5) Raumordnung

Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan 4.02 und örtliches Entwicklungskonzept 4.02 nach Auflage sowie Einwendungsbehandlung

a) Bärndorf – Gst. 744/2, Umwandlung Freiland in Bauland (Bau Rüsthaus Bärndorf)

I) ÖEK 4.02 „FF Bärndorf“

1. Stellungnahmen

ad Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, verfasst von Mag. Karin Derler, datiert mit 23.08.2012:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen

ad Stellungnahme des BMWFJ, GZ.: BMWFJ-60.214/0237-IV/6a/2012, verf. von Mag.Dr.iur. Prischnig, dat. 06.07.2012:

Bekanntgabe, dass keine Bergbauberechtigungen bekannt sind; damit kein Einwand

ad Stellungnahme des BH Militärkommando Steiermark, GZ.: S92247/138-MilKdo ST/Kdo/StbAbt8/2012, verfasst vom Leiter Stabsarbeit Obst Trinkl, datiert mit 31.07.2012:

Bekanntgabe, dass keine militärischen Planungsinteressen bestehen, damit kein Einwand

ad Stellungnahme der ABT 16, verfasst von A. Lappitsch, datiert mit 10.09.2012, GZ.: FA18A-014.12-446/2012-2:

kein Einwand

ad Stellungnahme der ABT 14, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 05.09.2012, GZ.: ABT 14-77Ro8-2004/319:

kein Einwand

ad Stellungnahme der ABT 13, verfasst von DI Redik, datiert mit 07.08.2012, GZ.: ABT13-5212-38/2012-90:

Die vorgebrachten Einwände finden auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes Berücksichtigung.

2. Beschluss ÖEK

Gemäß §24 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Änderung des ÖEKs 4.02 „FF Bärndorf“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:10000, dem Verordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 07/1220/RO/02.1 - ÖEK, vom 01.07.2012, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 11. Juli 2012 bis 11. September 2012, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Der entsprechende Beschluss wird seitens Herrn GR. Hans-Peter Fink beantragt.

Einstimmig genehmigt.

II) FWP 4.02 „FF Bärndorf“

1. Stellungnahmen/Einwände

1.1 Stellungnahmen

ad Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, verfasst von Mag. Karin Derler, datiert mit 23.08.2012:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen

ad Stellungnahme des BMWFJ, GZ.: BMWFJ-60.214/0237-IV/6a/2012, verf. von Mag.Dr.iur. Prischnig, dat. 06.07.2012:

Bekanntgabe, dass keine Bergbauberechtigungen bekannt sind; damit kein Einwand

ad Stellungnahme des BH Militärkommando Steiermark, GZ.: S92247/138-MilKdo ST/Kdo/StbAbt8/2012, verfasst vom Leiter Stabsarbeit Obst Trinkl, datiert mit 31.07.2012:

Bekanntgabe, dass keine militärischen Planungsinteressen bestehen, damit kein Einwand

ad Stellungnahme der ABT 16, verfasst von A. Lappitsch, datiert mit 10.09.2012, GZ.: FA18A-014.12-446/2012-2:

kein Einwand

ad Stellungnahme der ABT 14, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 05.09.2012, GZ.: ABT 14-77Ro8-2004/319:

kein Einwand

ad Stellungnahme der Austrian Power Grid, verfasst von G. Bernhard, datiert mit 19.09.2012, GZ.: 07112IROIO2.I -FWP:

kein Einwand da außerhalb des Schutzbereich von 30m

1.2 Einwände

ad Einwendung der ABT 13, verfasst von DI Redik, datiert mit 07.08.2012, GZ.: ABT13-5212-38/2012-90:

Es wird nun seitens Herrn GR. Hans-Peter Fink beantragt, dem Einwand stattzugeben.

Begründung: Zur Sicherstellung der beabsichtigten Nutzung wird die ggs. Widmungsfläche als Vorbehaltsfläche Feuerwehrrüsthaus festgelegt.

ad WLIV: Die geforderte Stellungnahme liegt den Unterlagen bei.

Einstimmig genehmigt.

2. Beschluss FWP

Gemäß §38 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Flächenwidmungsplanänderung 4.02 „FF Bärndorf“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:5000, dem Ordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 07/1220/RO/02.2 - FWP, vom 01.07.2012, ergänzt am 05.09.2012, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 11. Juli 2012 bis 11. September 2012, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Der entsprechende Beschluss wird seitens Herrn GR. Hans-Peter Fink beantragt.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Eine grobe Schätzung betreffend das geplante Feuerwehrrüsthaus in Bärndorf ergibt Kosten in Höhe von gesamt ca. € 800.000,00. Davon sind die seitens des Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von gesamt € 90.000,00 erwarteten Förderungen abzuziehen. Weiters sollen seitens der Feuerwehr Bärndorf Eigenleistungen erbracht werden. Auch durch eine Bausteinaktion sollte über die Feuerwehr Bärndorf ein Kostenbeitrag seitens der Bevölkerung lukriert werden. Sobald die Fördergenehmigung seitens des Landesfeuerwehrverbandes vorliegt, soll ein Materialauszug erstellt werden. Letztendlich ist ein Finanzierungsmodell auf 25 Jahre zu errechnen bzw. die entsprechende Kostenbelastung pro Jahr. Erst dann wird die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat vorgelegt werden. Noch vor der Befassung des Gemeinderates sollte noch eine außerordentliche Sitzung in Form einer Diskussionsrunde stattfinden, und zwar unter Beteiligung von Vertretern der Feuerwehr, des Planers sowie des Bezirksfeuerwehrkommandanten.

6) Bauvorhaben

a) Baubezirksleitung Liezen, Behebung Hochwasserschäden an der Palten, Interessentenbeitrag

Mit Schreiben vom 06. September 2012 ersucht die Baubezirksleitung Liezen für die Sanierung der Hochwasserschäden vom Juli 2012 um die Einzahlung des Interessentenbeitrages von 15 %. Bei einer geschätzten Schadenssumme in der Stadtgemeinde Rottenmann von € 25.000,00 beträgt der Interessentenbeitrag € 3.750,00 für die Ufersicherung und Dammwiederherstellung an der Palten.

Die Zahlung des Interessentenbeitrages für die Sanierung der Hochwasserschäden vom Juli 2012 in Höhe von € 3.750,00 wird hiermit seitens Herrn GR. Heiler beantragt.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Die zu behebbenden Hochwasserschäden sind vornehmlich im Bereich zwischen der Wehranlage und der Innenstadt geschehen.

7) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Weihnachtsbeleuchtung, Elektrizitätswerk Wels AG

Herr DI (FH) Fölsner steht schon seit dem Vorjahr mit der Elektrizitätswerk Wels AG betreffend die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung in Verbindung, deren Teilbetrieb sich Kommunaltechnik nennt und u. a. auf Weihnachtsbeleuchtungen spezialisiert ist.

Die alte Weihnachtsbeleuchtung, die mittlerweile über 30 Jahre alt ist, ist technisch überholt und an vielen Stellen defekt. Den Anschaffungskosten für eine neue Weihnachtsbeleuchtung sind die zukünftigen Energiekosten gegenüberzustellen, die durch die LED-Technik bedeutend günstiger ausfallen. Unterstellt man eine Beleuchtung über 43 Tage bzw. 10 Stunden pro Tag, fallen Energiekosten für eine neue Beleuchtung in Höhe von ca. € 160,00 an, während über den Vergleichszeitraum die alte Weihnachtsbeleuchtung Energiekosten in Höhe von ca. € 1.200,00 verursacht hat.

Auf Basis der Mustervorlage liegt nun folgendes Anbot seitens der Elektrizitätswerk Wels AG vor:

21 Stück Überspannungsmotive „Polaris Sky“, warm-weiße LEDs, jeweils 400 x 135 cm	€ 19.293,42
84 Stück LED IceLite weiß, 3 x 0,9 m	€ 7.468,84
Diverse Kabelverbindungen und Zuleitungen	€ 1.141,60

Transportpauschale	€ 180,00
Gesamtkosten exkl. USt.	€ 28.083,86
20 % USt.	€ 5.616,77
Gesamtkosten inkl. USt.	€ 33.700,63

Im Anbot ist auf das Material jeweils ein Rabatt von 25 % gerechnet worden, es gilt die Zahlungsbedingung 14 Tage 3 % Skonto.

Es wird nun seitens Herrn GR. Streit beantragt, die Weihnachtsbeleuchtung laut Anbot der Elektrizitätswerk Wels AG zum Preis von € 33.700,63 inkl. USt. anzuschaffen, wobei im Voranschlag 2012 aus diesem Titel € 30.000,00 vorgesehen worden sind.

Bgm. Persch ergänzt auf Anregung der Liste WIR (GR. DI(FH) Zraunig), dass der Auftrag entweder an die Elektrizitätswerk Wels AG oder an die Fa. Matschweiger aus Rottenmann vergeben werden soll, und zwar zum maximalen Anbotspreis in Höhe von € 33.700,63 inkl. USt., wobei die Fa. Matschweiger bei gleich hohem Anbot bevorzugt werden soll.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt den Antrag dahingehend, dass die Fa. Elektrizitätswerk Wels AG zwar auf Weihnachtsbeleuchtungen bzw. Straßenbeleuchtungen spezialisiert sei, dass aber auch nicht ausgeschlossen wäre, dass die Fa. Matschweiger mit der Elektrizitätswerk Wels AG zusammenarbeite. Wie üblich würden Rottenmanner Firmen bei Vergaben bevorzugt werden.

Vor der Entscheidung ist ein Bild der geplanten Weihnachtsbeleuchtung den Gemeinderäten vorgelegt worden.

(Die Nachverhandlungen haben nun ergeben, dass die Fa. Matschweiger nach einem Umlaufbeschluss seitens der Stadtratsmitglieder auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses den Zuschlag erhalten hat, und zwar zum Preis von € 33.695,04 inkl. USt. Dabei erklärt sich die Fa. Matschweiger bereit, ca. 20 Stunden für die Erstmontage kostenlos zu arbeiten, wobei im Falle der Vergabe an die Fa. Elektrizitätswerk Wels AG Monteure der Städtischen Betriebe die Montagearbeiten durchzuführen gehabt hätten.)

b) Lokales Melderegister, PSC Public Software & Consulting GmbH

Jene Firma, welche die KIM-Software im Rathaus betreut, die PSC Public Software & Consulting GmbH, ehemals Data Systems, hat der Stadtgemeinde für die Einrichtung des Lokalen Melderegisters im Bereich E-Government eine österreichweite einheitliche Meldeamtslösung angeboten, die bereits bei ca. 2.000 Gemeinden im Einsatz ist. Die generelle Umsetzung des Projekts soll bis Mitte des Jahres 2013 abgeschlossen sein. Danach wird das KIM-Einwohnermeldewesen außer Betrieb genommen.

Seit der Einführung des Zentralen Melderegisters werden Meldedaten und die dazu erforderlichen Programmfunktionen immer parallel geführt und entwickelt, und zwar einerseits im ZMR und andererseits in den örtlichen Melderegistern und Programmen in den Gemeinden.

LMR, das neue Melderegister, setzt nicht mehr auf ein örtliches Melderegister, das physisch bei den Gemeinden oder Rechenzentren liegt, sondern ist direkt mit dem ZMR verbunden und ergänzt das ZMR um die zusätzlichen Einwohnerdaten einer Gemeindeverwaltung. LMR vereint somit Melde-, Personen- und Wahldaten auf einer gemeinsamen Plattform.

Da entsprechende Kosten im Budget der Stadtgemeinde für 2012 nicht vorgesehen werden konnten, hat Herr Geschäftsführer Koch angeboten, die Programmlösung noch im Jahr 2012 zu bestellen, jedoch mit dem Zahlungsziel Anfang 2013. Dies habe den Vorteil, dass auf die Workshoppreise zur Einschulung der Mitarbeiter 50 % Rabatt gegeben werden könne. Folgende Kosten fallen für das „LMR – Lokale Melderegister“ an:

Freischaltgebühr einmalig	€ 4.890,00
Laufende Gebühren pro Monat	€ 165,68

(Die bisher monatlich anfallenden Gebühren des noch in Verwendung stehenden Programms KIM-Einwohnermeldewesen in Höhe von € 114,60 fallen dagegen weg.)

Zusätzlich werden je Wahl für das Wahlservice Kosten in Höhe von € 739,25 verrechnet.

Sämtliche Kosten verstehen sich exkl. USt.

Folglich wird seitens Herrn GR. Streit beantragt, das Programm LMR – Lokales Melderegister – bei der Fa. PSC Public Software & Consulting GmbH zum Freischaltpreis von € 4.890,00 exkl. USt sowie zu laufenden Gebühren pro Monat in Höhe von € 165,68 mit dem Zahlungsziel ab Jänner 2013 anzuschaffen. Der diesbezügliche Aufwand soll für das Budget 2013 vorgesehen werden.

Einstimmig genehmigt.

8) Vertragswesen

a) Hubmann Martina, Havanna Bar, Gestattungsvertrag Gastgarten

Mit 15. Oktober 2010 hatte Frau Martina Hubmann das Lokal „Havanna Bar“ von Herrn Stefan Schweiger übernommen. Nachträglich ist nun noch ein Gestattungsvertrag betreffend die bisherige Nutzung des Gastgartens vor dem Objekt Hauptstraße 54 zu schließen.

Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Rottenmann in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Nutzungsgeber einerseits, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, und
2. Frau Martina Hubmann, „Havanna Bar“ in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 54 andererseits wie folgt:

I. Präambel

Die Stadtgemeinde hatte im Zuge der Neugestaltung der Innenstadt im Bereich südlich der Liegenschaft Hauptstraße 54 einen Vorplatz gestaltet, dessen östlicher Streifen im Ausmaß von ca. 25 m² auf Kosten des Lokalinhabers als Gastgarten mit circa 3 Tischen ausgestattet und entsprechend eingerichtet worden ist.

Gegenstand dieses Vertrages ist nunmehr eine Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Benützung von Öffentlichem Gut.

Mit 15. Oktober 2010 hat Frau Martina Hubmann, 8786 Rottenmann, Boder 254/2, das Lokal „Havanna Bar“ von Herrn Stefan Schweiger übernommen.

II. Rechtsverhältnisse

Die Stadtgemeinde ist Verwalterin des öffentlichen Gutes EZ 400 KG 67511 Rottenmann, das u.a. auch aus der Grundstücksfläche Nr. 961/7 besteht.

Frau Martina Hubmann betreibt auf dem Standort Hauptstraße 54 einen Gast- und Schankgewerbebetrieb namens „Havanna Bar“.

III. Willenseinigung

Die Stadtgemeinde erteilt als Verwalterin des öffentlichen Gutes die Genehmigung, einen Teil der vor der Liegenschaft Hauptstraße Nr. 54 gelegenen Grundstücksfläche und zwar den östlichen Bereich des Vorplatzes im Ausmaß von ca. 25 m², gemäß beiliegendem Plan, als Gastgarten zu nutzen und dort ca. 3 Tische aufzustellen.

IV. Auflagen / Verpflichtungen

Die Bewilligung bezieht sich auf die Benützung des Gastgartens für die Monate April bis Oktober. Die tägliche Betriebszeit wird aus Gründen der Nachtruhe mit 23.00 Uhr beschränkt. Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden.

Der Gastgarten ist stets in einem gereinigten und gepflegten Zustand zu erhalten. Nach einer Veranstaltung sind die dafür benötigten Einrichtungen umgehend wieder zu entfernen.

Im südlichen Bereich des Gastgartens ist eine Abgrenzung mittels Blumentrögen zum anschließenden Radweg auf Kosten des Lokalinhabers vorzunehmen, um eine Gefährdung von Radfahrern durch den Gaststättenbetrieb zu vermeiden.

Durch den Betrieb des Schanigartens darf der Fußgängerverkehr auf dem zwischen der Liegenschaft Hauptstraße 54 und dem Gastgarten befindlichen Gehsteig nicht beeinträchtigt werden.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nicht zulässig und führt zu einer sofortigen Auflösung dieser Bewilligung.

Weitere bauliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde, ebenso die Anbringung von Reklame- und Hinweistafeln.

Frau Hubmann darf keinerlei Einrichtungen mechanisch befestigen, welche vor allem die bestehende Pflasterung beschädigen würden.

V. Dauer der Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung

Diese Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend ab 2011, abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von beiden Vertragspartnern eine schriftliche Auflösung bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgt.

Diese Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung erlischt sofort, wenn

- a) aus dieser Vereinbarung ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird,
- b) die Konzession für den Betrieb eines Kaffeehauses nicht mehr ausgeübt wird bzw. gewerbebehördlich erlischt.

Für die Benützung des öffentlichen Gutes und die Nutzung des Gastgartens ist ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten:

<u>Benützung von Öffentlichem Gut</u>	<u>€ 23,63</u>
---------------------------------------	----------------

Dieser Betrag wird wertgesichert festgelegt und ist im Vorhinein jeweils bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.

VI. Sonstige Vereinbarungen

Mit der Errichtung dieses Gestattungsvertrages fallen keine Kosten an.

Dieser Gestattungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine erhält.

Es wird seitens Herrn GR. Klaus Baumschlager der Antrag gestellt, die Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung mit Frau Martina Hubmann wie vorgetragen zu schließen.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Erstmalig ist im Gestattungsvertrag mit Frau Martina Hubmann unter IV. Auflagen/Verpflichtungen im 2. Absatz folgender Satz ergänzt worden: „Nach einer Veranstaltung sind die dafür benötigten Einrichtungen umgehend wieder zu entfernen.“

b) Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH, Vereinbarung über die Betriebsführung der Kinderkrippe Rottenmann

Die im Gebäude Technologiepark 2 eingerichtete Kinderkrippe soll mit 01. Oktober 2012 eröffnet werden. In der letzten Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 02. Juli 2012 war die grundsätzliche Beauftragung der Volkshilfe Steiermark mit der Betriebsführung der Kinderkrippe Rottenmann beschlossen worden. Auf dieser Basis ist mit der Volkshilfe Steiermark eine detaillierte Vereinbarung über die Betriebsführung der Kinderkrippe abzuschließen.

Entgegen den ursprünglichen Überlegungen soll die Kinderkrippe im Eigenbetrieb der Stadtgemeinde geführt werden, womit die Volkshilfe lediglich als Betriebsführer gilt. Gleichzeitig werden die Elternbeiträge sowie die Förderungen seitens der Volkshilfe treuhändig für die Stadtgemeinde vereinnahmt. Über diese Lösung wird erreicht, dass die Stadtgemeinde steuerpflichtige Einnahmen zu verzeichnen hat und sich damit auch gesichert die Vorsteuern aus den Umbaukosten holen kann. Diese Konstruktion war kürzlich seitens der Finanzverwaltung in einem anderen Fall abgesegnet worden. Da nun ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde vorliegt, würde ein Mietvertrag zwischen der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde sowie der Volkshilfe seitens der Finanz nicht anerkannt werden. Dennoch ergibt sich dadurch in der ursprünglichen Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben laut Gemeinderatsbeschluss vom 02. Juli 2012 keine Änderung. Die ursprünglich in der Finanzrechnung dargestellte Vermietung, die bei der Volkshilfe eine Aufwendung in Höhe von ca. €40.000,00 pro Jahr verursacht hätte, ist nämlich gleichzeitig im Beschlusstext des letzten Gemeinderates auf Seiten der Stadtgemeinde als Einnahme in Form einer Umwegsrentabilität wieder angesetzt worden. Der bei der Stadtgemeinde verbleibende hochgerechnete jährliche Aufwand in Höhe von ca. €86.000,00 ist also durch diese neu zu wählende Konstruktion nicht verändert worden.

Demnach wird seitens Herrn GR. Klaus Baumschlager beantragt, folgenden Vertrag mit der Volkshilfe Steiermark zu schließen:

Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kinderkrippe in der Stadtgemeinde Rottenmann

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56
A 8786 Rottenmann

in der Folge „**Stadtgemeinde Rottenmann**“ genannt

und der

Volkshilfe Steiermark
Gemeinnützige Betriebs GmbH
Sackstraße 20
A 8010 Graz

in der Folge „**Volkshilfe**“ bezeichnet.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betriebsführung nachstehend bezeichneter Kinderbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin und Betreiberin durch die Volkshilfe im Auftrag der Stadtgemeinde Rottenmann unter der Adresse Technologiepark 2, A 8786 Rottenmann (in Folge kurz „Kinderbetreuungseinrichtung“ genannt):

Kinderkrippe Stadt Rottenmann

1.2. Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. und die Errichtungsbewilligung der Kinderbetreuungseinrichtung stellen einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung dar. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartnerinnen sind daher, soweit im Folgenden nicht ergänzende Bestimmungen enthalten sind, durch den Inhalt des genannten Gesetzes bestimmt.

2. Bestandsobjekt

2.1. Die Stadtgemeinde Rottenmann ist Erhalterin der unter Punkt 1 beschriebenen Kinderbetreuungseinrichtung auf eigene Rechnung und Gefahr im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. b des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F.

2.2. Die für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung bestimmten Räumlichkeiten umfassen das gesamte Erdgeschoss des Nord-Süd-Trakts des Objekts Technologie-

park Nr. 2 sowie die dazugehörige Freifläche laut Grundrissplan (Anhang A). Im Speziellen sind dies folgende Räumlichkeiten:

- Therapieraum (36,33 m²)
- Gruppenraum 1 und Schlafbereich (74,83 m²)
- Vorraum Garderobe Gruppe 2 (37,87 m²)
- Gruppenraum 2 und Schlafbereich (77,76 m²)
- Abstellraum Stauraum (20,80 m²)
- WC (4,33 m²)
- Abstellraum (9,87 m²)
- Vorraum (2,35 m²)
- Kinder WC mit Duschwanne und Wickeltisch (14,78 m²)
- Küche Personal (18,29 m²)
- Sozialraum (18,12 m²)
- Büro (17,44 m²)
- Gang (30,26 m²)
- Vorraum Garderobe Gruppe 1 (17,25 m²)
- Windfang (5,54 m²)

3. Betriebsführung

3.1. Die Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin und Betreiberin überträgt der Volkshilfe als Betriebsführerin den laufenden Betrieb der im Punkt 1 und 2 näher bezeichneten Kinderbetreuungseinrichtung inklusive der Durchführung, Koordination und Qualitätskontrolle der Kinderbetreuung im Sinne des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i. d. g. F.

3.2. Die Volkshilfe verpflichtet sich als Beauftragte im Sinne des Punktes 3.1. (Betriebsführerin) zur ordnungsgemäßen Betriebsführung der Kinderbetreuungseinrichtung mit eigenem hierfür qualifizierten Personal.

3.3. Ab dem Kinderbetreuungsjahr 2012/2013 wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Ganzjahresbetrieb entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. geführt.

Gesetzliche Öffnungszeiten ohne Randspielzeit:

Kinderkrippe Gruppe 1: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kinderkrippe Gruppe 2: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

3.4. Änderungen der Betriebsform (Ganzjahresbetrieb) der Kinderbetreuungseinrichtung, der Betriebsform der Kinderbetreuungsgruppe/-n, oder der Öffnungszeiten können nur im Einvernehmen zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin und der Volkshilfe als Betriebsführerin vorgenommen werden.

3.5. Die Volkshilfe nimmt als Betriebsführerin die ordnungsgemäße Meldung der Kinderbetreuungseinrichtung an die zuständige Fachabteilung des Landes

Steiermark vor, ist verpflichtet, für sämtliche rechtliche Vorkehrungen im Sinne des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu sorgen und Auflagen der Behörde(-n) zu erfüllen. Eventuell dafür anfallende Kosten werden von der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin getragen.

3.6. Die Stadtgemeinde Rottenmann stellt die für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlichen und zweckdienlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für den Innenbereich der Kinderbildungseinrichtung sowie einen nach Absprache mit der Volkshilfe gestalteten und ausgestatteten Außenspielbereich zur Verfügung.

3.7. Die Volkshilfe verpflichtet sich, eine jährliche Hauptinspektion zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlagen, Fundamenten und Oberflächen der Spielplatz- und Turngeräte nach den geltenden Normen durchzuführen. Auf Basis dieser Inspektion sind alle für die Anlagensicherheit notwendigen Maßnahmen und Reparaturen zum Schutz der betreuten Kinder bzw. des eingesetzten Personals unverzüglich der Stadtgemeinde Rottenmann zu melden und hat die Volkshilfe die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten bzw. nicht mehr gebrauchsfähige Anlagenteile zu ersetzen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Die Kosten für diese notwendigen Erhaltungsmaßnahmen trägt die Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin, wobei bei größeren Neuanschaffungen vorab die Zustimmung der Stadtgemeinde Rottenmann erforderlich ist. Sollte die Stadtgemeinde einer notwendigen Erhaltungsmaßnahme nicht zustimmen, nimmt sie ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Volkshilfe in einem daraus resultierenden Schadensfall keine Haftung übernimmt und von der Stadtgemeinde schad- und klaglos zu halten ist. Dasselbe gilt für Schadensfälle, die zwischen der Meldung einer notwendigen Erhaltungsmaßnahme an die Stadtgemeinde und deren Entscheidung zur Zustimmung eintreten. Die Volkshilfe nimmt als Betriebsführerin im Auftrag der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin ausdrücklich zur Kenntnis, dass bei Zuwiderhandeln oder Unterlassung einer fristgerechten Maßnahmensetzung eine Gefahr für die betreuten Kinder bzw. MitarbeiterInnen entstehen kann. Generell übernimmt die Volkshilfe als Betriebsführerin die Haftung für die ihr anvertrauten Kinder und hat die Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.8. Die Stadtgemeinde Rottenmann nimmt als Erhalterin Umbauten bzw. bauliche Veränderungen am Bestandsobjekt, in welchem die Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht ist, nur unter Rücksichtnahme auf den laufenden Betrieb und nach Rücksprache und Terminkoordination mit der Volkshilfe vor.

3.9. Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich zur Erhaltung und Wartung der Liegenschaft sowie der Räumlichkeiten und der Einrichtung inklusive der Beheizung, Beleuchtung und Raumpflege. Die Stadtgemeinde Rottenmann trägt sämtliche damit verbundenen Aufwendungen einschließlich öffentlicher Abgaben sowie generell alle Eigentümerinnenverpflichtungen.

3.10. Die Volkshilfe als Betriebsführerin hat allfällige "Nachbarschaftsagenden" - auch gegenüber Dritten - wahrzunehmen. Darunter werden sämtliche Rechte und Pflichten verstanden, die mit der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Volkshilfe einhergehen und im Einflussbereich der Volkshilfe liegen, wie

insbesondere die Einhaltung der Hausordnung sowie etwaige Lärm- und Emissionsvorschriften.

3.11. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin, ihrer Anrainer- und Eigentümerversantwortung nachzukommen (insbesondere Winterdienst, Entfernung von Verunreinigungen, überhängenden Ästen,...).

3.12. Die Stadtgemeinde Rottenmann stellt als Erhalterin sicher, dass die Namensgebung der Kinderbetreuungseinrichtung den Vorgaben des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. entspricht und darüber noch vor Abschluss dieser Vereinbarung Einvernehmen mit der Volkshilfe hergestellt wird. Als Name wird hier folgender Wortlaut verbindlich festgehalten:

Kinderkrippe Stadt Rottenmann

Eine Abänderung des festgelegten Namens kann nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

3.13. Die Volkshilfe ist dazu verpflichtet, im Außenauftritt neben dem eigenen Logo auch das Logo der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin zu verwenden. Sie wird ermächtigt, Tafeln, die auf die Kinderbetreuungseinrichtung hinweisen und sowohl das Logo der Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin als auch jenes der Volkshilfe als Betriebsführerin enthalten, in angemessener Größe und Ausstattung auf dem Gebäude bzw. dem Zaun des Bestandsobjektes anzubringen und auch anderweitig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Dienstleistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu bewerben.

3.14. Die Aufnahme von Kindern in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt nach einem von der Stadtgemeinde Rottenmann und der Volkshilfe auszuarbeitenden Verfahren, das den Vorgaben des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. (§ 27 Abs. 2) entspricht. Dabei sind Kinder, die in der Stadtgemeinde Rottenmann wohnen, immer bevorzugt zu berücksichtigen. Die Volkshilfe schließt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab und bringt den Eltern nachweislich zur Kenntnis, wie die Kooperation zwischen Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin und Volkshilfe als Betriebsführerin vertraglich geregelt ist (Anhang B). Auf den an die Eltern zu stellenden Rechnungen ist auszuweisen, welche Beträge im Namen der Stadtgemeinde Rottenmann eingehoben werden.

3.15. Für die Auswahl des Personals ist die Volkshilfe als Betriebsführerin verantwortlich. Die Stadtgemeinde Rottenmann ist jedoch als Erhalterin über Neuaufnahmen vorab zu informieren und hat einen beratenden Status.

4. Höhe und Abrechnung Betriebsführungsentgelt

4.1. Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich, die aufgrund einer zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und Volkshilfe akkordierten Kalkulation entstandenen Aufwände der Volkshilfe aus der in VP.3. definierten Betriebsführung zu zahlen.

4.2. Die Volkshilfe verpflichtet sich, jeweils bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres eine Kalkulation für die voraussichtlich zu erwartenden Aufwände für die Betriebsführung für das Folgejahr aufgrund der im Punkt 4.5. dieser Vereinbarung beschriebenen Vorgaben vorzulegen.

4.3. Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Monat ab Erhalt, die mittels Unterschrift bestätigte Kalkulation an die Volkshilfe zu übermitteln.

4.4. Die Volkshilfe verpflichtet sich als Betriebsführerin jährlich eine lückenlose Aufstellung der wie unter Punkt 4.5. dieser Vereinbarung festgelegten bzw. tatsächlich entstandenen **Aufwände für die Betriebsführung** bzw. Betriebsführungsleistungen unter Ausweis der gesetzlich vorgesehenen Umsatzsteuer zu erstellen und der Stadtgemeinde Rottenmann in Rechnung zu stellen. Die Rechnungslegung erfolgt dabei in folgender Form:

- Die Volkshilfe verpflichtet sich, die monatlich erbrachten Betriebsführungsleistungen bzw. die dabei entstandenen Aufwände in Form von Teilrechnungen unter Ausweis der gesetzlich vorgesehenen Umsatzsteuer zur Abrechnung zu bringen, wobei geleistete Akontozahlungen gemäß VP.6.2. zur Anrechnung gelangen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie bestehen von Seiten der Stadtgemeinde Rottenmann keine Bedenken, wenn sich die verrechneten Teilleistungen an der bestätigten Kalkulation gemäß VP.4.3. orientieren.
- Bis zum 31.3. des Folgejahres wird von der Volkshilfe der Stadtgemeinde Rottenmann eine Schlussrechnung unter Ausweis der gesetzlich vorgesehenen Umsatzsteuer gelegt, wobei dabei die Teilrechnungen zur Anrechnung gelangen.

4.5. Folgende Netto-Aufwände werden bei der Ermittlung des zu verrechnenden Betriebsführungsentgeltes berücksichtigt:

A. Direkte und indirekte Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):

Personalkosten:

In der Kalkulation werden die zu erwartenden Kosten für das Personal der Volkshilfe als Betriebsführerin ausgewiesen. Für Vertretungskosten werden jeweils 10% der Kosten für das Stammpersonal angenommen.

Abgerechnet werden von der Volkshilfe gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann die tatsächlichen Kosten für eingesetztes Stamm- und Vertretungspersonal. Das Personal wird entsprechend den Bestimmungen des Mindestlohntarifs des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entlohnt. Das Ausmaß des Stammpersonals ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist berechtigt, die Lohnkonten der MitarbeiterInnen der Volkshilfe einzusehen.

Lohnverrechnung / Buchhaltung und Agenden der Betriebsführung:

In der Kalkulation und in der Abrechnung werden jeweils 6 % der budgetierten bzw. tatsächlich angefallenen Personalkosten ausgewiesen bzw. abgerechnet.

Fortbildung:

In der Abrechnung werden die tatsächlichen Kosten für Fortbildungen maximal jedoch bis zur in der Kalkulation ausgewiesenen Höhe verrechnet*.

Betriebsratsumlage, Invalidenausgleichstaxe, Aufwand für ArbeitnehmerInnenschutz nach ASchG etc.:

In der Abrechnung werden die für diese Positionen tatsächlich entstandenen Kosten ausgewiesen.

B. Sachaufwand und Pädagogisches Material:

In der Abrechnung werden die tatsächlichen Kosten maximal jedoch bis zur in der Kalkulation ausgewiesenen Höhe verrechnet*.

Für Qualitätssicherung und Fachaufsicht wird eine Pauschale laut Finanzplan abgerechnet.

Materialbeitrag:

Der von der Volkshilfe eingehobene Materialbeitrag ist von den Sachkosten abzuziehen.

* Die tatsächlichen Kosten für Fortbildung und Sachkosten dürfen bei der Endabrechnung in Summe die für die beiden Positionen kalkulierten Beträge nicht überschreiten.

5. Treuhändig verwaltete Einnahmen

5.1. Die Stadtgemeinde Rottenmann als Erhalterin beauftragt und bevollmächtigt die Volkshilfe als Treuhänderin die Förderabwicklung mit dem Land Steiermark im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Rottenmann abzuwickeln.

5.2. Die Stadtgemeinde Rottenmann beauftragt und bevollmächtigt die Volkshilfe, die von der Stadtgemeinde festgelegten **Elternbeiträge** im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Rottenmann zu vereinnahmen und treuhändig zu verwalten. Die Material- und Essensbeiträge der Eltern werden von der Volkshilfe in eigenem Namen vereinnahmt.

5.3. Die Volkshilfe verpflichtet sich, in geeigneter Form der Stadtgemeinde Rottenmann bis spätestens Ende des jeweiligen Folgemonats die Höhe und die Art der im Namen der Stadtgemeinde Rottenmann in Rechnung gestellten umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen eines jeden Monats bekannt zu geben.

5.4. Die Volkshilfe verpflichtet sich, jeweils bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres eine Vorschau für die zu erwartenden Einnahmen im Sinne der VP.5.2. und 5.3. der Stadtgemeinde Rottenmann aus oben angeführten Positionen für das Folgejahr vorzulegen.

5.5. Über die von der Volkshilfe im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Rottenmann eingenommenen und treuhändig verwalteten Beträge im Sinne der VP.5.2. und 5.3. ist spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Abrechnung über die Treuhandgebarung (**Treuhandabrechnung**) zu übermitteln, aus der die Art und

Höhe der von der Volkshilfe treuhändig für die Stadtgemeinde Rottenmann verwalteten Einnahmen hervorgeht.

6. Endabrechnung und Akontozahlungen

6.1. Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der jeweiligen Teilrechnung gemäß VP.4.4 das darin verrechnete Betriebsführungsentgelt zu entrichten. Dabei können die von der Volkshilfe als Treuhänderin für die Stadtgemeinde Rottenmann vereinnahmten und treuhändig verwalteten und nach VP.5.3. bekanntgegebenen Einnahmen, sowie geleistete Akontozahlungen gemäß VP.6.2. zum Abzug gebracht werden. Ein nach dieser Saldierung verbleibender Betrag ist von der Stadtgemeinde Rottenmann spätestens 14 Tage nach Erhalt auf ein von der Volkshilfe namhaft gemachtes Bankkonto zu überweisen.

Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich weiters, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Schlussrechnung gemäß VP.4.4. das darin verrechnete Betriebsführungsentgelt nach Abzug der Teilrechnungen zu entrichten. Dabei können die von der Volkshilfe als Treuhänderin in der Treuhandabrechnung ausgewiesenen, für die Stadtgemeinde Rottenmann vereinnahmten und verwalteten Einnahmen zum Abzug gebracht werden. Ein nach dieser Saldierung verbleibender Betrag ist von der Stadtgemeinde Rottenmann spätestens 14 Tage nach Erhalt auf ein von der Volkshilfe namhaft gemachtes Bankkonto zu überweisen.

Sollten die von der Volkshilfe im Namen der Stadtgemeinde Rottenmann vereinnahmten und treuhändig verwalteten Einnahmen hingegen das von der Volkshilfe in Rechnung gestellte Betriebsführungsentgelt übersteigen, verpflichtet sich die Volkshilfe spätestens 14 Tage nach Übermittlung der Treuhandabrechnung, den Differenzbetrag auf ein von der Stadtgemeinde Rottenmann namhaft gemachtes Konto zu überweisen.

6.2. Akontierung Betriebsführungsentgelt: Sofern sich aus der bestätigten Kalkulation gemäß VP.4.2. für ein Kinderbetreuungsjahr ergibt, dass die geplanten Aufwände für die Betriebsführung bzw. Betriebsführungsleistungen im Sinne des VP.4.5. die geplanten treuhändig verwalteten Einnahmen im Sinne des VP.5. voraussichtlich übersteigen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Rottenmann, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats ein Zwölftel dieses Fehlbetrags als Akontozahlung auf das Betriebsführungsentgelt zu leisten. Diese Akontozahlungen haben den Charakter von umsatzsteuerrechtlichen Vorauszahlungen und sind daher von der Volkshilfe bei den zu legenden Teilrechnungen gemäß VP.4.4. entsprechend zu berücksichtigen.

7. Vereinbarungsbeginn und -ende

7.1. Der Vereinbarungsbeginn wird einvernehmlich mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2012/2013 festgelegt und für unbefristete Zeit abgeschlossen.

7.2. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und nachweislich zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Vereinbarungsauflösung jederzeit möglich.

7.3. Bei einem vereinbarungswidrigen Verhalten einer Vertragspartnerin, insbesondere bei Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes, kann von der anderen Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

8. Inventar

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliches Inventar und alle Betriebsmittel (Erstausstattung und laufende Neuanschaffungen im Rahmen der Kalkulationen) im Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann stehen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern, die nicht einen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden bzw. dieser Vereinbarung widersprechen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

9.2. Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so werden die Stadtgemeinde Rottenmann und die Volkshilfe diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung ersetzen.

9.3. Diese Vereinbarung wird in 2 Originalen ausgefertigt, wovon die Stadtgemeinde Rottenmann und die Volkshilfe jeweils ein Exemplar erhält.

9.4. Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung möglichen erwachsenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: In der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2012 war die Höhe des Elternbeitrages für Rottenmanner BürgerInnen mit monatlich € 200,00 halbtags bzw. € 260,00 ganztags festgesetzt worden. Für Auswärtige wird gerade ein Modell erarbeitet, das darauf aufbauen soll, dass der Platz pro Kind für Nicht-RottenmannerInnen monatlich € 400,00 halbtags bzw. € 460,00 ganztags kosten solle. Dabei soll Firmen die Information gegeben werden, dass Zahlungen an die Kinderkrippeneinrichtung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung von Kindern Beschäftigter Steuervorteile mit sich bringt. Vornehmlich solle es eine Regelung mit der AHT geben, jedoch sollten auch andere Rottenmanner Firmen über die Möglichkeit direkter Zuzahlungen gegenüber der Einrichtung informiert werden. Schematische monatliche Zahlungen in Höhe von z.B. € 100,00 könnten ohne hohem administrativen Aufwand direkt gegenüber Firmen bzw. Gemeinden seitens der Volkshilfe verrechnet werden. Die Förderung seitens des Landes beträgt demgegenüber maximal € 57,25. Für eine allfällige Förderung seitens der Stadtgemeinde soll ein Beobachtungszeitraum abgewartet werden. Zu bedenken ist dabei, dass der Elternbeitrag für Rottenmanner BürgerInnen ohnehin nur ca. 50 % der Gesamtkosten abdeckt.

9) Wohnungsangelegenheiten

GR.ⁱⁿ Anita Winter beantragt folgende Wohnungsangelegenheit:

a) Baydemir Fatih und Grgic Ivana, Hauptstraße 145, Wohnung Nr. 16

Die Wohnung Nr. 16 in der Hauptstraße 145, vormals bewohnt von Herrn Johann Danklmaier, soll mit 01.09.2012 an Herrn Fatih Baydemir und Frau Ivana Grgic, derzeit wohnhaft in 8950 Stainach, Salzburgerstraße 9 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 60 m² und besteht aus Wohnküche, 2 Zimmern, und Nebenräumen. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt derzeit €281,80. Als Kautions sind drei Monatsmieten zu leisten, d. s. € 845,40, welche gegebenenfalls in 36 Monatsraten zu bezahlen ist.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Herr Baydemir Fatih ist Slowene und spielt beim SV Rottenmann. Er möchte sich mit seiner Lebensgefährtin in Rottenmann fix ansiedeln.

10) Förderungen

Gewerbeförderung - Mitarbeiterförderung

a) AHT Cooling Systems GmbH, Mitarbeiterförderung Hallenneubau, Grundsatzbeschluss

In Bezug auf die vorhergehende Besprechung seitens Herrn DI Weiß und Herrn DI Ploder im Stadtamt Rottenmann sucht die AHT Cooling Systems GmbH mit Mailsendung vom 29. August 2012 um Gewerbeförderung in Form einer Mitarbeiterförderung an.

Die AHT Cooling Systems GmbH plant die Erweiterung der Produktionsstätte zur Herstellung einer neuen Produktgruppe (Kühlregale), wofür in den kommenden beiden Jahren ca. € 12 Mio. in Hallen, Maschinen, Fertigungseinrichtungen und Infrastruktur investiert wird. Damit verbunden ist laut Herrn DI Ploder auch eine Erhöhung des MitarbeiterInnenstandes in den nächsten drei Jahren um ca. 150 Personen.

Aufgrund der Außerordentlichkeit sowie der zeitlich gestaffelt realisierten Erweiterungsmaßnahmen soll der Zeitraum für die Gewährung der Mitarbeiterförderung von einem auf drei Jahre erweitert werden, und zwar mit jährlicher Beobachtung und Abrechnung jeweils Ende des Jahres. Für das erste Jahr 2013 ist dabei mit einer zusätzlichen Anstellung von ca. 60 Mitarbeitern zu rechnen.

Es wird seitens Herrn FR. Greimler beantragt, den Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach der Fa. AHT Cooling Systems GmbH eine Gewerbeförderung in Form von Mitarbeiterförderungen für die in den kommenden drei Jahren im Bereich der neuen Produktionsstätte „Kühlregale“ neu angestellten Vollzeitmitarbeitern gewährt wird. Diese soll für die Jahre 2013 bis 2015 jeweils nach einem Beobachtungszeitraum

von einem Jahr ausbezahlt werden, und zwar in Form von Förderungen pro Vollzeitmitarbeiter in Höhe von jeweils € 800,00, d.h. gesamt ca. € 100.000,00 bis € 120.000,00.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Gefördert sollen nur neu angestellte Mitarbeiter, und zwar umgerechnet auf Vollzeit, werden. Die Förderung gilt nur für AHT-Stammbedienstete, damit nicht für Leiharbeiter.

11) Finanzierungsangelegenheiten

a) Darlehensvergabe Kanalrestfinanzierung BA10 und Kanalverbandssammler

Zur Finanzierung des Kanals und des Verbandssammlers ist im Voranschlag 2012 folgendes Finanzierungsvolumen vorgesehen:

€ 108.789,29 Kanal BA10
€ 130.000,00 Verbandssammler

Für diesen Betrag wurden nachstehende Angebote eingeholt:

Raiffeisenbank	6-Monats-Euribor + 1,250 % Aufschlag	dzt. 1,787 % p.a.
Bawag P.S.K.	6-Monats-Euribor + 1,350 % Aufschlag	dzt. 1,865 % p.a.
Steiermärkische Sparkasse	6-Monats-Euribor + 1,375 % Aufschlag	dzt. 2,000 % p.a.
Volksbank	6-Monats-Euribor + 1,000 % Aufschlag, dzt. jedoch mindestens 2,500 % p.a.	

Darlehenskonditionen:

Laufzeit 25 Jahre, 50 halbjährliche Annuitäten, Bindung an den 6-Monats-Euribor, Zinssatz aus heutiger Sicht (variable Zinsgestaltung, Anpassung halbjährlich).

Folglich wird seitens Herrn FR. Greimler beantragt, die genannten Darlehensaufnahmen beim Bestbieter, der Raiffeisenbank Trieben, Geschäftsstelle Rottenmann, zu den Konditionen 6-Monats-Euribor + 1,250 % Aufschlag in Auftrag zu geben.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Persch ergänzt: Das Thema Versicherungsfall Krammer im Bereich des Kanalverbandssammlers konnte noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der dazu erstellten Studien ist ein Verursacher des Schadens nicht mit Sicherheit nachweisbar. Es konnte demnach kein definitiver Schluss gezogen werden, wonach entweder Planungsfehler zum Schaden geführt hätten oder ein Fall der Gemeindehaftpflicht vorliege. Der Bau sei zur damaligen Zeit offensichtlich Stand der Technik gewesen. In dieser Sache soll noch eine Rechtsauskunft eingeholt werden, wobei unmittelbar darauf eine Information gegenüber dem Gemeinderat erfolgen wird.

12) Gesellschaften

a) Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, Erteilung Dauerstimmrechtsvollmacht (Generalversammlung)

Nach der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2010 waren folgende Personen seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann in die Generalversammlung der zu 100 % der Stadtgemeinde gehörigen Städtische Betriebe Rottenmann GmbH als Mitglieder entsandt worden:

Bgm. Ewald Persch als Vorsitzender
SR. Manfred Grießer als Stellvertreter des Vorsitzenden
1. Vzbgm. Alfred Bernhard
2. Vzbgm. Helmut Schauensteiner
FR. Siegfried Greimler

Bei der Beschlussfassung steht jedem Gesellschafter laut Gesellschaftsvertrag vom 04. Juni 1998 eine Stimme zu, wobei es aufgrund der 100%-Eigentümerschaft der Stadtgemeinde Rottenmann nur einen Gesellschafter gibt, der eben durch die genannten Mitglieder in der Generalversammlung vertreten ist.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 04. Juni 1998 war vorgesehen bzw. damals auch geregelt, dass die in die Generalversammlung entsandten Mitglieder nicht nur das Stimmrecht auszuüben haben, sondern auch Beschlussfassungen im schriftlichen Wege vornehmen können. Beschlussfassungen im schriftlichen Wege waren seit damals nicht erforderlich. Nunmehr müsste jedoch ein Anbringen gegenüber dem Firmenbuch eingebracht werden, zu dem die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder der Generalversammlung erforderlich ist. Um diese Zeichnung vornehmen zu können, ist ein Wiederaufleben der damals geregelten Dauerstimmrechtsvollmacht erforderlich, und zwar bezogen auf die nunmehr in die Generalversammlung entsandten Mitglieder. Diese Vorgehensweise ist auch seitens Herrn Notar Dr. Coll empfohlen worden.

Demzufolge wird die Fassung folgenden Beschlusses auf Erteilung einer Dauerstimmrechtsvollmacht von Herrn GR. Pacher beantragt:

DAUERSTIMMRECHTSVOLLMACHT

Die Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Gesellschafterin der im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben zu Firmenbuch-Nr.: FN44488z registrierten Städtischen Betriebe Rottenmann GmbH erteilt

- a) Herrn Ewald **Persch**, geb. 25. Juli 1964, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Büschendorf 100,
- b) Herrn Manfred **Grießer**, geb. 24. August 1961, Stadtrat der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 69
- c) Herrn Alfred **Bernhard**, geb. 09. Mai 1975, 1. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Burgtorsiedlung 144

- d) Herrn Helmut **Schaupensteiner**, geb. 19. Mai 1957, 2. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, St.Georgen 89
- e) Herrn Siegfried **Greimler**, geb. 07. Dezember 1953, Finanzreferent der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Stadtwaldsiedlung 257

die Vollmacht, das Stimmrecht in allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Städtische Betriebe Rottenmann Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Rottenmann sowie im Wege der Stimmrechtsabgabe zur Fassung schriftlicher Gesellschafterbeschlüsse auszuüben.

Die Bevollmächtigten haben von ihrem Stimmrecht gemeinsam mit „einer Stimme“ Gebrauch zu machen.

Die Stimmrechtsvollmacht wird für alle zukünftigen Generalversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Wege bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch die Stadtgemeinde Rottenmann erteilt.

Einstimmig genehmigt.

13) Subventionen

a) Unwetterkatastrophe im Paltental, Soforthilfe

Aufgrund der damaligen Dringlichkeit wurde am 24. Juli 2012 im Stadtamt eine Aktennotiz über den Beschluss des Stadtrates betreffend die Unwetterkatastrophe im Paltental vom Juli 2012 erstellt. Danach hat der Stadtrat der Stadtgemeinde Rottenmann in einer außerordentlichen Absprache vom 23. bzw. 24.07.2012 einstimmig beschlossen, dass die Stadtgemeinde Rottenmann den Opfern der Unwetterkatastrophe im Paltental vom 21.07.2012 eine Zuwendung als Soforthilfe in Höhe von € 10.000,00 zur Verfügung stellen wird. Diese beschlossene Überweisung ist seitens der Buchhaltung der Stadtgemeinde Rottenmann noch im Juli auf das Spendenkonto „Hilfe Paltental“ des Österreichischen Roten Kreuzes überwiesen worden.

Nunmehr wird seitens Herrn GR. Horn der Antrag gestellt, nachträglich zu beschließen, dass die Stadtgemeinde Rottenmann den Opfern der Unwetterkatastrophe im Paltental vom 21.07.2012 eine Zuwendung als Soforthilfe in Höhe von € 10.000,00 zur Verfügung stellt bzw. gestellt hat.

Einstimmig genehmigt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Persch für die Mitarbeit und schließt auf Antrag des Schriftführers, Herrn GR. Neulinger, die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20.45 Uhr.